



28. August 2019

Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG)
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- sie ist vollständig überzeugend
 - sie ist nur bedingt überzeugend*
 - sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Definition der gebietsfremden Organismen in Art. 7 Abs. 5^{quinquies} E-USG und der invasiven gebietsfremden Organismen in Art. 7 Abs. 5^{sexties} E-USG entspricht der Definition, die bereits in der [Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten](#) verwendet wird.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 1 E-USG).
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- sie ist vollständig überzeugend
 - sie ist nur bedingt überzeugend*
 - sie ist nicht überzeugend*
- ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die SP erachtet es als sehr sinnvoll und wichtig, dass eine schweizweit koordinierte Herangehensweise bei der Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen vorgesehen ist. Dass diese Kompetenz beim Bundesrat liegen soll, ist unseres Erachtens ebenfalls wichtig.

Da die Verbreitung der Organismen nicht in jedem Landesteil gleich ist, müssen die geplanten Massnahmen auf die Regionen individuell abgestimmt und bewertet werden. Deshalb sollten diese Massnahmen auch in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden erarbeitet werden. Dieser Aspekt sollte in der Vorlage noch ergänzt werden.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. a E-USG).
- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:
- sie ist vollständig überzeugend
 - sie ist nur bedingt überzeugend*

sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wir begrüssen es, dass die neue Vorlage die Lücke hinsichtlich des *unbeabsichtigten* Umgangs mit Organismen schliesst (der *beabsichtigte* Umgang mit Organismen ist gemäss erläuterndem Bericht bereits geregelt).

In der neuen Vorlage sollte aber eine weitere Massnahme ergänzt werden: Invasive gebietsfremde Arten dürfen nicht mehr in den Verkauf gelangen und dürfen auch nicht mehr gehandelt werden.

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

sie ist vollständig überzeugend

sie ist nur bedingt überzeugend*

sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Da die erforderlichen Massnahmen nur umgesetzt werden können, wenn invasive gebietsfremde Organismen frühzeitig erkannt werden, begrüssen wir die mit Buchstabe b vorgesehene Meldepflicht sehr.

Da für deren Umsetzung aber zusätzliches Personal benötigt wird, sollten Bund und Kantone sicherstellen müssen, dass dafür die nötigen finanziellen und personellen Mittel zur Verfügung gestellt werden können und das Fachwissen vorhanden ist.

e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen¹ (Art. 29^{bis} Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29^{bis} Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

sie ist vollständig überzeugend

sie ist nur bedingt überzeugend*

sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Mit Art. 29^{bis} Abs. 4 E-USG sollen Inhaber*innen von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, verpflichtet werden, die notwendigen Bekämpfungsmassnahmen (Überwachung, Isolierung, Behandlung) auszuführen oder zu dulden.

Eine solche Regelung setzt ein grosses Wissen der Grundeigentümer*innen voraus. Es sollten also von Bund oder Kantonen ausreichende Informationsportale zur Verfügung gestellt werden, in denen aufgezeigt wird, wie die invasiven Arten erkannt werden und wie die Bekämpfung und Entsorgung ebendieser sachgerecht zu erfolgen hat. Des Weiteren sollte eine umfassende Informationskampagne für eine breite Öffentlichkeit vorgenommen werden, um die Grundeigentümer*innen auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen.

In der Vorlage sollte ausserdem das Prinzip klar formuliert werden, dass für die Bekämpfung gewisser invasive Arten (z.B. schwer erkennbare Arten) Bund und Kantone zuständig sind und für die Bekämpfung anderer Arten (z.B. leicht erkennbare und leicht bekämpfbare Arten) die Grundeigentümer*innen zuständig sind.

¹ Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

Die Grundeigentümer*innen mit grossen Flächen (z.B. über 50ha), die selbst für die Bekämpfung zuständig sind, sollten zudem finanziell unterstützt werden. Bei den Bundesbetrieben soll die Bekämpfung ohne Subventionen im Rahmen des Leistungsauftrags geleistet werden (bzw. über das ordentliche Budget abgerechnet werden).

Da die Gefahr besteht, dass Grundeigentümer*innen einen Befall aus Angst vor den Kosten verschweigen, dieser gar nicht erst erkannt wird oder die selbst vorgenommene Bekämpfung unsachgemäss erfolgt, sind kompetente Fachpersonen für die Erfassung der invasiven gebietsfremden Organismen auf Privateigentum notwendig. Diese sollten auch die Bekämpfungs- und Erfolgskontrolle übernehmen müssen.

Aufgrund der hohen Kosten, die durch den Unterhalt von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen für die Grundbesitzer*innen entstehen können, ist eine Übergangslösung einzuführen: Bund und Kantone sollen bei stark befallenen Flächen einen Beitrag an die Erstsanierung leisten.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen¹ (Art. 29^fis Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Neben der Einteilung der invasiven gebietsfremden Arten in die verschiedenen Kategorien gemäss Stufenkonzept soll auch die Wichtigkeit eines systematischen Vorgehens und die Regelmässigkeit der Bekämpfung betont werden.

Nach einer erfolgreichen Bekämpfung ist zudem wichtig, dass ein Monitoring durchgeführt wird, um einen Neubefall zu verhindern. Dies ist in dem vorgesehenen Bekämpfungskonzept nicht vorgesehen und sollte daher ergänzt werden.

Wie bereits bei Punkt e) x. erwähnt, ist auch hier die kompetente Umsetzung durch kompetente Fachpersonen wichtig.

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29^fis Abs. 2 Bst. d & Art. 29^fis Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*
 sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Grundsätzlich sind wir mit der Regelung der Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten einverstanden. Sie entspricht der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung von Bund und Kantonen.

Es ist jedoch noch zu klären, wie der zusätzliche Mittelbedarf finanziert wird (dies wird im erläuternden Bericht nicht erwähnt).

Die Finanzierung der Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten darf nicht zu Lasten von anderen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität gehen.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29^fis Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
 sie ist nur bedingt überzeugend*

sie ist nicht überzeugend*

ii. *Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Gemäss Art. 29^{fbis} Abs. 5 E-USG kann der Bundesrat den Erlass von Vorschriften zu invasiven gebietsfremden Organismen von überwiegend technischer oder administrativer Natur Bundesämtern aus dem UVEK übertragen. Wir begrüssen diese Regelung.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Die SP begrüsst die Vorlage, mit der die Massnahmen aus der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten umgesetzt werden. Wir begrüssen es zudem, dass die Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten abgestuft durchgeführt werden sollen. Auch die periodische Überprüfung der Einstufung und die Prüfung einer Übernahme der EU-Liste begrüssen wir mit Nachdruck.
Dass der Handel und der Verkauf von invasiven gebietsfremden Arten in der Schweiz zu verbieten ist, sollte in der Gesetzesvorlage aber noch ergänzt werden.

Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Die Erläuterungen zu einzelnen Artikeln haben wir bereits unter Punkt 1. *Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes* vorgenommen. Es ist nichts zu ergänzen.

Kap. 3 Auswirkungen

Gesamthafte finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft: Die Vorlage soll gewährleisten, dass invasive gebietsfremde Organismen früher, systematischer und koordinierter sowie vollständiger bzw. mit erhöhtem Mitteleinsatz bekämpft werden. Gemäss einer volkswirtschaftlichen Beurteilung (VOBU) ist davon auszugehen, dass meist kurzfristig mit steigenden Bekämpfungskosten zu rechnen ist. Die aufgrund der Vorlage zu erwartende Reduktion der langfristigen Bekämpfungskosten überwiegt jedoch den durch die Gesetzesanpassungen ausgelösten Anstieg der kurzfristigen Bekämpfungskosten.

→ Unserer Meinung nach kann eine Schätzung der zu erwartenden Kosten erst basierend auf der Anzahl und Einteilung der Arten gemacht werden; und dies wird erst nach der Gesetzesanpassung vorgenommen. Folglich können zum jetzigen Zeitpunkt weder der Aufwand noch die Kosten der Massnahmen genau abgeschätzt werden. Die im Bericht vorgenommene Kostenschätzung soll als Grössenordnung verstanden werden, die an den tatsächlichen Aufwand angepasst werden muss.

Uns erscheint wichtig, dass die Finanzierung der Massnahmen nicht zulasten anderer Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität gehen darf.

Auswirkungen auf die Kantone: Gemäss Artikel 29^{fbis} Absatz 3 USG sind die Kantone für das Ergreifen der Tilgungs- und Eindämmungsmassnahmen verantwortlich.

→ Die Kantone sollen die nötigen Mittel für Bekämpfung und Kontrolle zur Verfügung stellen. Es ist daher zu prüfen, ob finanzschwache Kantone durch den Bund unterstützt werden können.

Auswirkungen auf Unternehmen, Haushalte und Forschungsinstitutionen: Von den Gesetzesanpassungen betroffen sind hier aufgrund der vorgesehenen Unterhaltungspflicht die öffentlichen und privaten Inhaber*innen von Grundstücken, Anlagen und Gegenständen. Diese haben dafür zu sorgen, dass sich die invasiven gebietsfremden Arten nicht weiter ausbreiten und auf benachbarte Flächen übergreifen (z.B. indem sie die Versamung von Pflanzen verhindern).

→ Bei den genannten Auswirkungen auf Grundeigentümer*innen fehlen noch der Aufwand und die Kosten für die fachgerechte Entsorgung der bekämpften gebietsfremden invasiven Arten. Zur Unterhalts- und Bekämpfungspflicht der Inhaber*innen generell haben wir uns bereits unter Punkt e) und f) geäussert.

Auswirkungen auf die Gesellschaft: Hauptziel der Vorlage ist die Vermeidung von Gefährdungen von Mensch, Umwelt und der Biodiversität durch invasive gebietsfremde Organismen. Für die Gesellschaft ist dies mit erheblichen Vorteilen verbunden, da invasive gebietsfremde

Organismen beim Menschen Gesundheitsprobleme auslösen und in der Land- und Waldwirtschaft oder an Gebäuden und Infrastrukturen beträchtliche ökonomische Schäden anrichten können.

→ Wir haben dazu keine Kommentare.

Auswirkungen auf die Umwelt: *Die Vorlage verbessert den Schutz der Umwelt vor invasiven gebietsfremden Organismen (insbesondere den Schutz der biologischen Vielfalt). Sie verstärkt die Präventionsbemühungen, indem der Einschleppung von invasiven gebietsfremden Organismen entgegengewirkt wird und gezielte Einfuhrkontrollen eingeführt werden. Zudem gewährleistet die Vorlage, dass invasive gebietsfremde Organismen in der Schweiz zukünftig frühzeitig erkannt und rechtzeitig sowie mit den richtigen Massnahmen bekämpft werden können. Die Vorlage stellt zudem sicher, dass die Prävention, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen in der Schweiz wirksam, umfassend und kohärent erfolgt. Insbesondere sollen zukünftig keine unkoordinierten Bekämpfungsmassnahmen durchgeführt werden. Zudem können die Kantone Private zu Massnahmen bzw. zur Duldung von Massnahmen verpflichten.*

→ Wir haben dazu keine Kommentare.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Verhältnis zur Legislaturplanung: *Die Vorlage ist weder in der Botschaft vom 27.1.2016 zur Legislaturplanung 2015–2019 noch im Bundesbeschluss vom 14.6.2016 über die Legislaturplanung 2015–2019 angekündigt. Die unterbreitete Änderung des USG dient aber der Umsetzung der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten und ist dringlich. Sie ist zudem eng verknüpft mit dem Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz, einem Richtliniengeschäft der Legislaturplanung 2015–2019 und setzt diese bezüglich Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten um.*

Verhältnis zu Strategien des Bundesrates: *Die Vorlage ist von der vom Bundesrat am 18.5.2016 gutgeheissenen Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten explizit vorgesehen. Mit dieser Änderung des USG werden die rechtlichen Grundlagen für die Erreichung der in der Strategie festgehaltenen Ziele und die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen geschaffen.*

→ Wir haben dazu keine Kommentare.

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Wir haben dazu keine Kommentare.